

Satzung
über ein gemeindliches Vorkaufsrecht
nach § 25 BBauG im Gebiet Heidelberg-Altstadt

vom 23. Juni 1977
(Heidelberger Amtsanzeiger vom 12. August 1977)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 23. Juni 1977 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

- (1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet Altstadt steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 des Bundesbaugesetzes zu.
- (2) Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts umfasst das Gebiet zwischen Sofienstraße, Hauptstraße, Karpfengasse, B 37, Jakobsgasse, Hauptstraße, Karlstor, Schloßbergtunnel, Neue Schloßstraße, Hangfuß südl. der Friedrich-Ebert-Anlage.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er ist während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht beim Stadtplanungs- und Vermessungsamt der Stadt Heidelberg niedergelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.¹

¹ Genehmigungsvermerk Nr. 13-24/0002 e
Genehmigt (§ 26 Abs. 2 BBauG) Karlsruhe, den 26.07.1977 Regierungspräsidium Karlsruhe